

Signatur: 2025.SR.0298
Geschäftstyp: Kleine Anfrage
Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Thomas Glauser
Mitunterzeichnende: Bernhard Hess
Einreichtdatum: 21. September 2025

Kleine Anfrage Thomas Glauser, SVP und Alexander Feuz, SVP: Parkplätze für Cargo-Bikes? Wieso könnten Cargo-Bikes nicht auf Autoparkplätzen abgestellt werden? Wie viele Parkplätze werden voraussichtlich in den einzelnen Stadtteilen für die vorgesehenen Cargo-Bike Parkplätze aufgehoben?; Antwort

Der Gemeinderat wird um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wieso können Cargo- Bikes nicht auf normalen Parkplätzen abgestellt werden? Wäre dies gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung inkl. Neben- erlasse gestattet? Wenn nein, warum nicht?
2. Werden die Anwohner und die auswärts wohnenden Hauseigentümer über die Vorhaben informiert? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht? Erfahren sie es sonst erst durch die Veröffentlichung in den vorgesehenen Publikationsorganen?
3. Wie viele Parkplätze würden in den einzelnen Stadtteilen durch die vorgesehenen Park- plätze aufgehoben?

Antwort des Gemeinderats

Veloabstellplätze sind ein wichtiger Teil der Veloförderung und tragen zu einem geordneten Stadtbild bei. Passende Veloabstellplätze sind eine wichtige Voraussetzung, um die Nutzung von unterschiedlichen Velotypen wie bspw. Cargovelos, Tricycle, Velos mit Anhängern und wei- teren Spezialvelos zu fördern. Veloabstellplätze sind insbesondere wichtig bei öffentlichen und stark frequentierten Einrichtungen wie Läden, Freizeitanlagen, Schwimmbädern und Kinderta- gesstätten, aber auch an Orten, wo eine Nachfrage von Anwohner*innen nach zusätzlichen Abstellplätzen für Velos, Lastenräder und Velos mit Anhängern besteht.

Zur Frage 1

Gemäss Artikel 79 der Eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) dürfen Parkfelder nur von jenen Fahrzeugarten benutzt werden, für welche sie grössenmässig bestimmt sind. Zudem gilt in der Stadt Bern für die meisten öffentlichen Parkplätze eine Parkscheibenpflicht (Art. 48a SSV). Cargovelos dürfen folglich nicht auf Park- feldern für Motorfahrzeuge abgestellt werden.

Zur Frage 2

Über die Erstellung von Veloabstellplätzen wird im Rahmen des öffentlichen Publikationsver- fahrens informiert – mit den gängigen Beschwerdemöglichkeiten.

Zur Frage 3

Damit Cargobikes und andere Spezialvelos ordentlich abgestellt und gesichert werden können, sollen genügend und passende Abstellplätze zur Verfügung gestellt werden. Im öffentlichen (Strassen)raum geschieht dies im Rahmen von grösseren Verkehrs- und Infrastrukturprojekten

sowie aufgrund einer laufenden Bedarfsanalyse und Anfragen aus der Bevölkerung. Ob und wie viele Parkplätze dafür allenfalls aufgehoben werden, hängt von den Standorten ab und wird in der jeweiligen Projektierung festgelegt und entsprechend publiziert.

Bern, 29. Oktober 2025

Der Gemeinderat